

Lieferauftrag SWR.Autostrom

Stadtwerke Radevormwald GmbH

Am Gaswerk 13 / 42477 Radevormwald



Handelsregister: Köln HRB 38080
 USt-IdNr.: DE198538514
 Tel.: 02195/9131-0

Verwaltungssitz: Radevormwald
 Geschäftsführer: Florian Weiskirch
 Fax: 02195/9131-40

Steuernummer: 221/5759/0367
 Vors. des Aufsichtsrates: Dietmar Busch
 Email: info@s-w-r.de

1. Kunde

Anrede		Titel		Kundennummer		Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	
Vorname / Name / Firma				Zusatz			
Straße / Hausnummer				PLZ / Ort			
Telefon		Mobiltelefon		Telefax		E-Mail	
Handelsregisternummer (nur bei Gewerbelieferstelle)				Steuernummer (nur bei Gewerbelieferstelle)			

2. Stromlieferung und Zugang zum eRoaming

Die Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) gewährt den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) an öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming- Partner. Um den vollen Leistungsumfang zu nutzen benötigen Sie die App eCharge auf Ihrem Smartphone (siehe Kurzanleitung). Die Zugangsdaten bestehen aus Vertragsnummer und Passwort.

Ihre Vertragsnummer: _____ (wird von SWR. vergeben)

Ihr PW erhalten Sie aus Sicherheitsgründen an Ihre hier angegebene Email-Adresse: _____

Gewünschter Vertragsbeginn: _____

3. eRoaming und Ladesäulenfinder

Die SWR. als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem SWR.Autostrom-Kunden und SWR..

Die öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner finden Sie in der eCharge App. Die öffentlichen Ladesäulen der Stadtwerke Radevormwald finden Sie unter www.s-w-r.de.

4. Preise (ab 01.01.2024)

SWR.Zone	Netto Preis (exkl. 19 % USt.)	Brutto Preis (inkl. 19 % USt.)
Grundgebühr (Zonenunabhängig)	33,53 Euro/Jahr	39,90 Euro/Jahr
Leistungsbasierte Abrechnung Wechselstrom (AC)	40,34 Cent/kWh	48,00 Cent/kWh

Das Preismodell besteht ab dem 01.08.2021 aus einer SWR.-Zone und aus einer Extern-Zone.

Für Vorgänge außerhalb von Radevormwald bzw. an Nicht-SWR.-Ladesäulen fallen andere Kosten an. Diese sind regional unterschiedlich und werden Ihnen in der eCharge-App angezeigt. Die unterschiedlichen Preise hängen damit zusammen, dass jeder Ladesäulenbetreiber den Preis an seiner Ladesäule festlegen kann. Dazu kommt eine prozentuale Pauschale des Roaming-Anbieters auf diesen Preis. Die SWR. erhebt dann noch einen Aufschlag, den Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen können. Die Grundgebühr ist zonenunabhängig.

Extern-Zone	Netto Aufschlag SWR. (exkl. 19 % USt.)	Brutto Preis (inkl. 19 % USt.)
Leistungsbasierte Abrechnung Wechselstrom (AC)	2,00 Cent/kWh	siehe eCharge App am entsprechenden Ladepunkt
Leistungsbasierte Abrechnung Gleichstrom (DC)	4,00 Cent/kWh	
Sessiongebühr	kein Aufschlag	

Sonderfall Kombisäule mit Gleich- (DC) und Wechselstrom (AC) Lademöglichkeit, als Jahrespauschale.

An Ladesäulen, die eine Kombination aus Gleichstrom (DC) und Wechselstrom (AC) anbieten, ist eine kWh-basierte Abrechnung von Autostrom nicht möglich. Damit unseren Kunden die Möglichkeit erhalten an allen, dem Ladenetzwerk zugehörigen Standorten, Autostrom zu laden, bietet Die SWR. zusätzlich für zeitbasiertes Wechselstrom-Laden (AC, max. 32 Ampere, bzw. 22kW) als Pauschale an. Hinweis: Bei Wechselstrom (AC)-Ladesäulen, welche max. 32 A zur Verfügung stellen, können Sie maximal 22 kWh je Stunde laden (dreiphasig). Bitte wählen Sie diese Ladeleistung nur aus, wenn Ihr Fahrzeug mit 32 A auch dreiphasig laden kann. Bitte beachten Sie, dass es sich um die Abrechnung von Ladezeit handelt. Informieren Sie sich daher über die Ladeleistung ihres Fahrzeugs, um unnötige Kosten zu vermeiden. Sollte Ihr Fahrzeug einphasig laden (langsam laden mit Wechselstrom) empfehlen wir Ihnen die kWh-basierte AC-Ladung an nur AC-fähigen Ladesäulen.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.), bei einem Vertragsabschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende jedes Quartals gekündigt werden. **Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.**

Im Falle einer Kündigung ist die RFID-Ladekarte binnen eines Monats nach Vertragsende an die Stadtwerke Radevormwald GmbH zurück zu geben. Ansonsten werden Kosten in Höhe von 10,- in Rechnung gestellt.

6. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Radevormwald GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Radevormwald GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

IBAN	Kreditinstitut
Straße und Hausnummer des Kontoinhabers	Postleitzahl Wohnort des Kontoinhabers
Kontoinhaber	X Unterschrift des Kontoinhabers

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt aktuell je Quartal. Die SWR. ist berechtigt monatliche Abschläge zum jeweils 15. Der Monate Jan. Bis Dez. zu erheben, Die Höhe der Abschlagsbeträge richtet sich nach der zu erwartenden Höhe der Jahresrechnung. (Abschlag = Jahresrechnungsbetrag / 12 Abschläge).

8. Zugang über ein internetfähiges Mobiltelefon

Um den vollen Leistungsumfang nutzen zu können, benötigen Sie ein internetfähiges Mobiltelefon.

Hiermit bestätige ich im Besitz eines internetfähigen Mobiltelefons zu sein.

9. Informationen und aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen, über Neuigkeiten informieren und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen. Hierzu benötigen wir Ihr Einverständnis.

Info per Telefon: Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die SWR. Sie telefonisch über Ihre o. g. Telefon und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Info per Email: Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die SWR. Sie per Email an Ihre unter Ziffer 3 angegebene Email-Adresse über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber der SWR. (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

10. Datenschutz

Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt innogy an die eRoaming-Partner Contract- IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch innogy gespeicherten personenbezogenen Daten.

11. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming- Partner bereitzustellen und mit dem Kunden abzurechnen. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung beziehungsweise der Zusendung des Passworts durch den Lieferanten zustande.

Ort / Datum	X	Unterschrift Kunde
-------------	----------	--------------------

Anlagen zum Vertrag:

- AGB der SWR. für Autostrom-Lieferverträge
- Nutzungsbedingungen für SWR.Autostromlieferverträge
- Kurzanleitung zur Nutzung von SWR.Autostrom über die eCharge App

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) für Autostrom-Lieferverträge

Stadtwerke Radevormwald GmbH; Am Gaswerk 13; 42477 Radevormwald; E-Mail: info@s-w-r.de; Internet: www.s-w-r.de; Tel.: 02195 9131-0; Fax: 02195 9131-40



1. Stromlieferung

- Die SWR. beliefert den Kunden mit Strom an öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming Partner, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und die Zahlung je nach SWR. Stromprodukt gemäß den Nutzungsbedingungen erfolgt ist.
- Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer eRoaming Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
- Die SWR. liefert an ihren Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
- Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.
- Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. §4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

2. Preise

- Es gelten die in Ihrem SWR. Autostrom vereinbarten Preise. Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der §17f EnWG, die Offshore-Umlage und der §19 StromNEU-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur. Die Abgaben und Umlagen können sich jederzeit ändern.

3. Preisänderungen

- Preisänderungen durch die SWR. erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWR. sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die SWR. ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWR. verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die SWR. hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWR. Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWR. nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- Eine Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der beabsichtigten Preisänderung schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Erhöht die SWR. die Preise, kann der Kunde den Vertrag im Wege des Sonderkündigungsrechts mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Zeitraums kündigen, für den die ursprüngliche Preisregelung Gültigkeit besitzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die SWR. soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Schriftform bestätigen.
- Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- Ziffern 3.2 bis 3.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

4. Datenschutz

Die SWR. oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die SWR. nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SWR. (Stadtwerke Radevormwald GmbH, Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Email: vertrieb@s-w-r.de, Internet: www.s-w-r.de, zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber.

5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Radevormwald. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a EGBGB

6. Umfang der Belieferung

Die SWR. ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWR. an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWR. als Stromlieferant von der Leistungspflicht befreit.
- Die SWR. ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWR. als Stromlieferant bekannt sind oder von der SWR. als Stromlieferant in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Haftung

- Die SWR. haftet in den Fällen des § 7 nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 7 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SWR. dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffungsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.
- Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

9. Vertragspartner

Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.), Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Geschäftsführer: Florian Weiskirch, Vors. des Aufsichtsrates: Dietmar Busch, Tel.: 02195/9131-0, Fax: 02195/9131-40, Email: info@s-w-r.de, Handelsregister: Köln HRB 38080, Verwaltungssitz: Radevormwald,

10. Kundendienst

Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.), Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Die Öffnungszeiten, Ansprechpartner und Rufnummern finden Sie auf den Internetseiten der SWR. unter www.s-w-r.de.

11. Streitbeilegungsverfahren

- Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Radevormwald GmbH, Vertrieb, Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Tel.: 02195/9131-0, Email: vertrieb@s-w-r.de.
- Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 13.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Nutzungsbedingungen für SWR.Autostrom-Lieferverträge

Stadtwerke Radevormwald GmbH E-Mail: info@s-w-r.de
Am Gaswerk 13 Internet.: www.s-w-r.de
42477 Radevormwald

Tel.: 02195 9131-0
Fax: 02195 9131-40

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Die SWR. benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag SWR.Autostrom („Auftrag“). Anschließend prüft die SWR. das Angebot des Kunden.
- 1.2. Der Vertrag über SWR.Autostrom („Vertrag“) kommt zustande, sobald die SWR. dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.

2. Vertragsänderungen

- 2.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970) und der StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I, S.2391) in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S.2006) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWR. unzumutbar werden, ist die SWR. berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 2.2. Die SWR wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz (1) mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Schriftform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

3. Abrechnungsgrundlage

- 3.1. Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation/des jeweiligen Ladepunktes ist die SWR. berechtigt, die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) vorzunehmen. Die SWR. weist darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt noch nicht alle Fahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können.
- 3.2. Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Wechselstrom (AC) beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden AC-Ladestationen beladen werden. Entsprechend dürfen Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Gleichstrom beladen werden können, nur an entsprechenden DC-Ladestationen beliefert werden.
- 3.3. Fahrzeuge, die technisch bedingt in der Lage sind, sowohl mit Wechselstrom als auch mit Gleichstrom beladen werden zu können, dürfen nur getrennt in der jeweiligen Stromart (Wechselstrom oder Gleichstrom) beladen werden.
- 3.4. Die SWR ist berechtigt, entweder eine leistungs- oder eine zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen.
- 3.5. Bei der Belieferung mit Gleichstrom (vgl. Ziff. 3.1) ist derzeit eine leistungsbasierte Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden (kWh) nicht möglich. Hier erfolgt eine zeitbasierte Abrechnung auf Basis der Dauer des Ladevorgangs je angefangener Minute, wobei die SWR. vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet. Die SWR. behält sich bei der Belieferung mit Gleichstrom ausdrücklich eine leistungsbasierte Abrechnung vor, soweit diese technisch möglich wird.
- 3.6. Bei der Belieferung mit Wechselstrom (vgl. Ziff. 3.1) erfolgt an AC-Ladestationen die mit InnoGY Ladetechnik ausgerüstet sind in der Regel eine leistungsbasierte Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden. Die SWR. behält sich hier insbesondere bei der Beladung an AC-Ladestationen von Roamingpartnern eine zeitbasierte Abrechnung auf Basis der Dauer des Ladevorgangs vor, soweit an diesen Ladestationen eine leistungsbasierte Abrechnung technisch nicht möglich ist.
- 3.7. Einzelheiten der jeweiligen zeit- und leistungs-basierten Messungen sind Ziff. 8 dieser Nutzungsbedingungen Autostrom zu entnehmen.

4. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 4.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich oder vierteljährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 4.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- 4.3. Rechnungen werden zu dem von der SWR. angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 4.4. Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWR., wenn die SWR. erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 4.6. Der Kunde kann gegen Ansprüche der SWR. nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.7. Die SWR. behält sich die Umstellung der Rechnungsversendung in digitaler Form vor. Der Kunde erklärt sich hiermit bereits jetzt einverstanden.

5. Lieferbeginn

- 5.1. Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang des Passwortes auf Ihre im SWR.Autostromvertrag angegebene Email-Adresse (siehe Ziffer 3 des Auftrags „Stromlieferung und Zugang zum eRoaming“).
- 5.2. Einen von Abs. (1) abweichenden Termin wird InnoGY dem Kunden schriftlich mitteilen.

6. Vertragsnummer und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner

- 6.1. Die SWR. stellt dem Kunden eine Vertragsnummer inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Vertragsnummer berechtigt den Kunden, Strom an öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner zu beziehen. Sämtliche über die Vertragsnummer bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5. des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Vertragsnummer und der Kennwörter.

7. 7. Preise/Rechnungsbetrag; Stromlieferung; Eichrechtskonformität

- 7.1. Der Rechnungsbetrag für die leistungs-basierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) zzgl. der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr. Zum Nachweis der Eichrechtskonformität seiner leistungs-basierten Stromlieferung ist der Kunde berechtigt, seine leistungs-basierten Ladevorgänge kilowattstundengenau zu überprüfen. Die SWR. stellt dem Kunden auf Wunsch die entsprechenden Daten zur Verfügung.

Der Rechnungsbetrag für die zeitbasierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro Minute multipliziert mit der Ladezeit (in Minuten) zzgl. der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Im Falle einer, durch den Ladesäulenbetreiber festgelegten, Sessiongebühr, ist die SWR. berechtigt die Kosten weiterzugeben.

8. Messung, Ablesedaten und Zutrittsrecht

- 8.1. Für einen leistungs-basierten Ladevorgang gilt: Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis für leistungs-basierte Ladevorgänge abgerechnet.
- 8.2. Für einen zeitbasierten Ladevorgang gilt: Während des Ladevorgangs wird die Anschlusszeit in der jeweiligen Ladestation erfasst. Die für den jeweiligen Ladevorgang konkret benötigte Anschlusszeit (in angefangenen Minuten, wobei die SWR. vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreises für zeitbasierte DC-Ladevorgänge abgerechnet.
- 8.3. Die SWR. ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie durch eRoaming oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

9. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 9.1. Die SWR. ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Vertragsnummer ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).
- 9.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SWR. berechtigt, die Stromlieferung von Wochen nach Androhung durch Sperrung der Vertragsnummer zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWR. kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWR. eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.3. Die SWR. hat die Versorgung durch Freischaltung der Vertragsnummer unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 10.1. Satz 1 § 7 der allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der SWR. gemäß § 9.2 der Nutzungsbedingungen für SWR.Autostrom beruht.

11. Bonitätsauskunft

- 11.1. Die SWR. ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWR. Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum oder an die Bürgel Wirtschaftsinformation GmbH & Co. KG. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann die SWR. den Vertragsschluss verweigern.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 12.2. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.4. Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1. Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von der SWR. zu den unter Ziffer 6 festgelegten Vertragslaufzeiten und mit den Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absätzen (2), (3) und (4) bleiben von diesem Absatz (1) unberührt.
- 13.2. Die SWR. ist berechtigt, in den Fällen des § 9 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Abs. (2) ist die SWR. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 13.3. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 13.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.